

REGELUNGEN FÜR STUDIERENDE MIT BETREUUNGS- UND PFLEGEVERPFLICHTUNGEN

Zentrale Paragraphen/Textstellen:

- Rahmenprüfungsordnungen BA/MA: § 25 (3); § 26 (3)
- Gemeinsame Prüfungsordnungen Lehramtsstudiengänge BA: § 23 (3); § 24 (3)
- Handbuch für Prüfungsausschussvorsitzende: Kapitel 5, Unterkapitel C (I,III (2), IV), D, E (I, II, III, IV (2))

Geltungsbereich

Alle Studierende, die

- Betreuungs- oder Pflegeaufgaben von Ehepartnern, eingetragenen Lebenspartnern oder pflegebedürftigen Verwandten oder Verschwägerten ersten Grades, sprich Geschwister, Eltern, Großeltern oder Schwiegereltern, übernehmen und dies durch ein ärztliches Attest belegen können.

Teilnahme an Veranstaltungen

Studierende mit Betreuungs- oder Pflegeaufgaben können eine zumindest (teilweise) Befreiung von der Anwesenheitspflicht bei Praktika, Exkursionen, Gruppenarbeiten, laborpraktischen und experimentellen Übungen beantragen. In einem solchen Fall sind jedoch angemessene Alternativeleistungen (z.B. Hausarbeiten, Essays, Protokolle, Konsultationen) mit dem Dozenten zu vereinbaren. Bei der Befreiung von der Anwesenheitspflicht zu Lehr-/und Lerneinheiten muss ebenfalls im Selbststudium eine entsprechende Studienleistung erbracht werden, deren Arbeitsaufwand den Fehlzeiten angemessen ist. Können sich DozentIn und StudentIn nicht einigen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Alle gewährten Maßnahmen sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

Bei teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen sind auf Antrag Studierende in besonderen Situationen bevorzugt zuzulassen.

Prüfungen und Fristen

Studierende mit attestierte Betreuungs- oder Pflegeaufgaben können beantragen, dass Fristen und Termine unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten für die von ihnen übernommenen Pflegezeiten neu festgelegt werden. Dies kann z. B. zu einer Verlängerung der Bearbeitungsfristen von Haus- und Abschlussarbeiten (i. d. R. um ein Drittel der Gesamtbearbeitungszeit), einer Änderung der Reihenfolge der laut Studienverlaufsplan zu belegenden Veranstaltungen oder einer flexibleren Handhabe der Prüfungsanmeldefristen führen.

Im Falle einer attestierte Erkrankung eines pflegebedürftigen Angehörigen kann von einer angemeldeten Prüfung zurückgetreten werden. Der Prüfungsversuch wird nicht gewertet.

VERFAHREN

Wichtig zu wissen ist, dass diese Regelungen nur auf Antrag durch den Studenten/die Studentin an den Prüfungsausschuss angewendet werden. Der Antrag muss rechtzeitig, am besten direkt zur Anmeldung oder schnellstmöglich nach Auftreten des konkreten Anlasses (wie z. B. Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen), gestellt werden. Eine nachträgliche Antragsstellung, also z. B. nach dem Prüfungstermin, ist nicht möglich.

Der Prüfungsausschuss soll unverzüglich über den Antrag befinden. Dabei wird eine Einzelfall-Lösung gesucht, die eine ggf. alternative Leistungserbringung und flexiblere Handhabe der Rahmenbedingungen ermöglicht, jedoch nicht aus einer Vereinfachung der Prüfungsinhalte oder eine schlichten Verbesserung der Note bestehen darf.



UNIVERSITÄT
D U I S B U R G
ESSEN

Offen im Denken

Die Gleichstellungsbeauftragte

Studienregelungen

**für Studierende mit Kindern oder
Betreuungs- und Pflegeverpflichtungen**

HINTERGRUND

Die im Dezember 2010 in Kraft getretenen Rahmenprüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie das Handbuch für Prüfungsausschussvorsitzende (Juli 2011) nehmen in ihren Regelungen konkreten Bezug auf Studierende „in besonderen Situationen“, worunter u. a. Schwangere und Eltern, aber auch Studierende mit Pflegeaufgaben fallen. Diese Regelungen sind landesgesetzlich vorgegeben (§ 64 Abs. 2 Nr. 5 Hochschulgesetz) und werden als sogenannter „Nachteilsausgleich“ geführt. Auch das *audit familiengerechte hochschule* sieht entsprechende Regelungen vor. Zur besseren Transparenz und zum Verständnis, soll im Folgenden ein Überblick über die wesentlichen Aspekte dieser umfangreichen Regelungen gegeben werden.

REGELUNGEN FÜR SCHWANGERE UND ELTERN

Zentrale Paragrafen/Textstellen:

- Rahmenprüfungsordnungen BA/MA: § 25 (3); § 26
- Gemeinsame Prüfungsordnungen Lehramtsstudiengänge BA: § 23 (3); § 24 (2, 4)
- Handbuch für Prüfungsausschussvorsitzende: Kapitel 5, Unterkapitel C (I, III (1), IV), D, E (I, II, III, IV (2))

Geltungsbereich

Alle Studierende, die

- a) sich im Mutterschutz befinden
- b) sich in Elternzeit befinden
- c) alleinerziehend sind, bzw. ein Kind überwiegend allein versorgen
- d) durch ärztliches Attest nachweisen können, dass sie die Pflege eines Kindes im Krankheitsfall übernommen haben (1. Grades).

Teilnahme an Veranstaltungen

Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen, können von der Anwesenheitspflicht bei Lehr-/Lerneinheiten befreit werden, wenn diese als Voraussetzung zur Erlangung eines nach der Prüfungsordnung erforderlichen Teilnahmenachweis dient. Allerdings muss dann eine alternative zusätzliche Studienleistung mit dem/der DozentIn im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden vereinbart werden, deren Arbeitsaufwand den Fehlzeiten angemessen ist. Können sich DozentIn und StudentIn nicht einigen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Dies betrifft jedoch keine Vorlesungen, die mit einer Prüfung enden, da für diese gemäß §8 der Rahmenprüfungsordnungen ohnehin keine Anwesenheitspflicht besteht.

Bei teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen sind auf Antrag Studierende in besonderen Situationen bevorzugt zuzulassen.

Prüfungen und Urlaubsssemester

Schwangere und Studentinnen in Mutterschutz können grundsätzlich die Möglichkeit zum Prüfungsrücktritt, entschuldigtem Nichtantritt zur Prüfung, Gewährung von Urlaubsssemestern und entschuldigten Prüfungs- und Studienzeitverzögerungen nutzen.

Nach den Bestimmungen des Mutterschaftsgesetzes (MuSchG) besteht in der Zeit von 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung des Kindes ein Beschäftigungsverbot, sodass nur auf Wunsch der Schwangeren freiwillig Prüfungen abgelegt werden dürfen. Ein Ausschluss von Prüfungsleistungen ist nur möglich, wenn das Wohl der Mutter oder des Kindes in Gefahr sind, wie es z. B. bei Laborversuchen mit Kontakt zu Gefahren- und Giftstoffen der Fall sein kann.

Auch während der Elternzeit, die nicht nur für im Haushalt lebende eigene Kinder, sondern auch für im Haushalt der Studierenden lebende angenommene Kinder gilt, können Studierende von der Möglichkeit zum Prüfungsrücktritt, entschuldigtem Nichtantritt zur Prüfung, Gewährung von Urlaubsssemestern und entschuldigten Prüfungs- und Studienzeitverzögerungen Gebrauch machen. Die bedeutet jedoch nicht eine Verlängerung der Bearbeitungszeit schriftlicher Abschlussarbeiten. Der Anspruch auf Elternzeit besteht dabei grundsätzlich bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres eines Kindes. Es sind Zeiten der Elternzeit übertragbar auf spätere Zeitpunkte bis längstens zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes (vgl. § 15 Abs. 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG). Zeiten für die Pflege und Erziehung von Kindern unter 12 Jahren und behinderten Kindern werden darüber hinaus mit dem 1,5-fachen der Regelstudienzeit bei der Berechnung der Fachsemester im Rahmen eines „Freiversuchs“ berücksichtigt.

Im Falle einer attestierten Erkrankung eines Kindes eines stud. Elternteils, das das Kind überwiegend allein versorgt, kann von einer angemeldeten Prüfung zurückgetreten werden. Dieser Prüfungsversuch wird dann nicht gewertet.

Studierende, die aufgrund ihrer Erziehungsaufgaben beurlaubt sind, dürfen auch während der Beurlaubungszeit Studien- und Prüfungsleistungen ablegen.

Kontakt und weitere Informationen

Sonja Neuerer, Elke Währisch-Große

Team *audit familiengerechte hochschule*

Tel.: (0201)183-4014

E-Mail: familiengerechtehochschule@uni.due.de

www.uni-due.de/familiengerechte-hochschule